

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 23 (1961)

Artikel: Urfehden und Urteilssprüche : eine neu erschlossene
Urkundenabteilung im bernischen Staatsarchiv

Autor: Specker, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

URFEHDEN UND URTEILSSPRÜCHE

Eine neu erschlossene Urkundenabteilung im bernischen Staatsarchiv

Von Hermann Specker

Das Staatsarchiv Bern birgt, seitdem in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die im wesentlichen heute noch bestehende Ordnung und Gliederung des Urkundenbestandes geschaffen wurde, auch eine eigene Abteilung Urfehdens und Urteilssprüche. Nicht weniger als dreimal ist auch im Laufe des 19. Jahrhunderts die Inventarisierung dieser Abteilung in Angriff genommen worden. Als aber im Zuge der seit 1947 im Gang befindlichen Gesamtrevision des Urkundenbestandes vor einiger Zeit diese Abteilung gesichtet wurde, zeigte es sich, dass keines dieser Inventare vollständig war und dass sich die drei zu verschiedener Zeit angelegten Inventare auch zusammen nicht zu einer Einheit ergänzten. Es erwies sich daher als wünschbar, den Zugang zu dieser Urkundenabteilung, die bisher ein ziemlich unbeachtetes stilles Schattendasein gefristet hatte, durch die Erstellung eines neuen Inventars zu erleichtern.

Die Sichtung und Inventarisierung dieser Bestände zeigte aber auch, daß diese um vieles reicher und interessanter sind, als man auf den ersten Blick glauben möchte. «Urfehdens und Urteilssprüche! Urkunden über ein paar arme Sünder, Diebe und Halsabschneider, deren Namen uns heute nicht mehr zu interessieren vermögen!» wird man zuerst vielleicht denken. Und doch spiegelt sich in der Abteilung Urfehdens, die von 1347—1660 reicht, die Geschichte des Staates Bern im Zeitraum von 1400—1600 in unerwartet reicher und intensiver Weise. Die Urfehdens aus den Jahren 1347—1390 sind in den «Fontes rerum Bernensium» erfaßt und für die Zeit von 1600—1660 sind es noch ganze 6 Urfehdens, daher dürfen wir unsere Darstellung füglich auf den Zeitraum 1400—1600 eingrenzen.

Doch zunächst noch ein Wort zum Begriff der Urfehde. Urfehde ist ursprünglich der Eid, den die Parteien nach Beendigung der Fehde einander zur Friedenssicherung schworen, später das der Obrigkeit gegebene Versprechen, ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, endlich der dem Richter vom Haftentlassenen oder Freigesprochenen geleistete Eid, sich nicht zu rächen¹. Bei unseren Urfehdens handelt es sich fast durchwegs um dieses eidliche Versprechen, sich für die ausgestandene Gefangenschaft nicht zu rächen, wozu gelegentlich die Verpflichtung kommt, das Gebiet Berns auf eine bestimmte Zeit oder gar lebenslänglich nicht mehr zu betreten. Weiter verpflichtet sich der Aussteller der Urfehde vielfach, für ein allfälliges weiteres Strafverfahren zur Verfügung zu stehen, sich dem ergangenen Urteil zu unterziehen, die

aufgelaufenen Gerichts- und Gefängniskosten zu begleichen und sich bei allfälligem Bruch der Urfehde als ehrlosen Meineidigen behandeln zu lassen². Wenn die Staatsgewalt von Leuten, die sie in Haft gesetzt hatte, das eidliche Versprechen erzwang, sich für Gefangenschaft und allfällige Folterung nicht zu rächen, wirkte hier immer noch die alte Auffassung nach, die Gewalt, welche die Obrigkeit im Strafverfahren anwende, sei eine Fehde³.

Wenden wir uns nun also den Urkunden unserer Abteilung Urfehden zu. Um den formelhaften Teil des Urfehdeversprechens brauchen wir uns im folgenden nicht mehr zu kümmern; unsere Aufmerksamkeit gilt dem Anlaß, aus welchem die Leute in Haft sassan, denn hierin liegt für uns das Interesse dieser Urkundenabteilung. Fassen wir zuerst einmal den Zeitraum 1395—1480 ins Auge und greifen wir aus ihm einige interessante und bemerkenswerte Stücke heraus.

Am 6. Mai 1397 schwört ein Hensli Hirt, seines Zeichens ein Nagler, der sich an «*etwas ufflöfffen*» in der Stadt Bern an der jüngst vergangenen Ostern beteiligt und den die Obrigkeit dafür auf 5 Jahre aus der Stadt verwiesen und mit 25 Pfund gebüßt hatte, Urfehde. Über diese «*ufflöfffe*» zu Ostern 1397 bleiben die Cronica de Berno und Justinger stumm; es kann sich also kaum um ein sehr gewichtiges Unterfangen gehandelt haben. Immerhin bleibt es interessant, aus dieser urkundlichen Quelle zu vernehmen, dass auch nach der heftigen Aufwallung von 1384 im ausgehenden 14. Jahrhundert noch ab und zu revolutionäre Zuckungen durch die Stadt liefen.

Unter dem 4. Mai 1405 finden wir die Urfehde des Heinrich Hurni, Cuntzen Sohn von Baden, der beschuldigt worden war, durch Fahrlässigkeit den *Brand* vom 28. April 1405 «nidēn an der kilchgassen», bei dem 52 Häuser verbrannten⁴, verursacht zu haben. Es handelte sich bei diesem Brand um den Vorläufer des grossen Stadtbrandes vom 14. Mai 1405.

Im Dezember 1406 begegnet uns in den Urfehden der leidige *Wernli-Handel*, der die Städte Bern und Luzern auf Jahre hinaus verfeindete und die Luzerner angesichts der daraus drohenden Kriegsgefahr bekanntlich zum Bau der Türme und Ringmauern auf der Musegg bewog⁵. Peter Schwegler von Oppligen hatte in dreister und verleumderischer Weise ausgestreut, Uli Furer habe den Junker Wernli im Solde der bernischen Obrigkeit ermordet. Schwegler musste diese Verdächtigungen widerrufen und der Stadt Bern und dem Uli Furer für die ausgestandene Haft Urfehde schwören.

Von gelegentlichem Vorkommen übler Geschäftspraktiken schon im 15. Jahrhunderts erzählt uns eine Urfehde aus dem Jahre 1434. Germanus von Schorndorf und Conrad der Glaser, beide Glaserhandwerks, waren durch Conrad Lirimann mit günstigen Vorspiegelungen aus ihrem Land in das Bernbiet und in die *Glashütten* in den hohen Gerichten der Stadt Bern gelockt worden. Da aber Lirimann nicht Wort hielt, gerieten die beiden in üble Not, Armut und Schulden, und nur die Intervention der Obrigkeit zu Bern verschaffte ihnen Lösung aus dieser Bedrängnis und ehrenhaften Abgang. Die

beiden geloben in ihrer Urfehde, sich an denen, die ihnen im Bernbiet Kummer, Not und Verdruß bereitet haben, in keiner Weise zu rächen. Auf die Frage, wo denn diese Glashütten in den hohen Gerichten der Stadt Bern standen, gibt uns eine Notiz auf der Rückseite der Urkunde «Der glaser brief, die ze Cappellen waren», einen Hinweis. Wir wissen nur nicht, welche von den bernischen Oertlichkeiten dieses Namens gemeint ist. Kappelen bei Aarberg dürfte wohl weniger in Frage kommen. Da die Glasindustrie sich in waldreichen Gegenden niederzulassen pflegte, dürfte man bei diesem «Cappellen» wohl eher an Frauenkappelen, damals vielfach Kappelen im Forst genannt, denken. Es mag aber bei einem ziemlich kurzlebigen Versuch der Glasherstellung geblieben sein, der darum in der Erinnerung keine dauernden Spuren hinterliess.

Im Mai 1471 leuchtet sogar die ehrwürdige Gestalt des Eremiten vom Ranft, *Niklaus von Flüe*, auf. Heinrich Morgenstern, ein Schreiber aus Horb im Württembergischen, hatte an etlichen Orten «frevenlich und mit verdachtem mütt» geäußert, «der güt, fromm und sellig man brüder Claus von Flüze Underwalden were ein kühiger, er und sin vordern» und er hatte dieser ungeheuerlichen Beschimpfung des frommen Einsiedlers auch noch eine dreiste Schmähung an die Adresse der ganzen Eidgenossenschaft hinzugefügt: «und man hette selten noch nie vernomen, das an semlichen enden und sunders in den Eidgenossen kein heilig noch sellig man wer worden.» Solche Beschimpfungen ließ man in der Eidgenossenschaft selbstverständlich nicht einfach auf sich sitzen. Das schwäbische Schreiberlein, das seine abwegigen Äußerungen offenbar keck auf eidgenössischem Boden getan hatte, wurde in Bern in Gefangenschaft gelegt. In seiner Urfehdeurkunde musste Morgenstern zunächst bekennen, daß seine Aussagen erlogen seien, sodann, daß er damit «den tod wol verschult und verdient» habe und einzig aus Barmherzigkeit der Herren von Bern wieder freigelassen worden sei. Der Uebeltäter verspricht sodann, das Gebiet Berns und der Eidgenossen unverzüglich zu räumen und zeitlebens nie mehr dahin zurückzukehren und seine Gefangenschaft weder an der Obrigkeit von Bern noch an irgendwelchen Privatpersonen zu rächen.⁶ Die Urfehdeurkunde ist vom damaligen Unterschreiber und nachmaligen Gerichtsschreiber und Chronisten Diebold Schilling ausgefertigt. Für Bruder Klaus gereicht die Urkunde, obwohl sie einer üblen Schmähung ihr Entstehen verdankt, letztlich zur grossen Ehre, denn sie zeigt, wie angesehen der Einsiedler vom Ranft schon zehn Jahre vor seiner Versöhnungstat von Stans im ganzen Schweizerlande war, so daß man auf seinen guten Namen nichts kommen liess.

Einen kurzen Blick in die heftige Auseinandersetzung um die *Reform des Klosters Interlaken* in den Jahren 1473—1475⁷ gestattet die Urfehde des gewesenen Propstes Heinrich Blum vom Juni 1474.

Die märchenhafte reiche Beute von Grandson schließlich funkelt auf in der Urfehde des Ludwig Strigell d. J. (vom 1. April 1476), der zu Bern gefan-

gen lag «von etwas eroberten gûts wegen, so ich zû Gransson genomen.» Wohl nicht als einziger hatte Strigell sich von dem Anblick der Pracht übernehmen lassen und sich eigenmächtig etwas von dem Reichtum angeeignet.

Doch mit der Beute von Grandson sind wir bereits bei der Zeit angelangt, da, nach einem Wort Richard Fellers, «die Dämme der Vorsicht brachen und der Sinnenrausch unser Volk überfiel.»⁸ Diese Zeit von 1480—1520, die Zeit des Reisläufertums und der Renaissance, hat sich auch in unserer Abteilung Urfehden mit kräftigen Strichen eingetragen, und ihr wollen wir nun unser Augenmerk zuwenden.

Zunächst ist es einmal die *Reisläuferei*, der die Regierung anfänglich mit strengen Verboten und Strafen beikommen wollte. Am eindrücklichsten tritt uns dieser Kampf der Obrigkeit gegen das wilde, ungeregelte Reislaufen in einer Urfehde vom 2. August 1479 entgegen, in welcher 31 Reisläufer gemeinsam bekennen, dass sie wegen ihrer Uebertretung des obrigkeitlichen Verbotes als «trüwlos meyneidig lütte» fortan bürgerlich tot seien und «weder an rat, gericht, vogtyen oder ampter nimmermer sollent kommen; si sollent auch nit macht haben, dehein kuntschaft, gezuñniß, noch wahrheit ze reden.» Man dürfte kaum fehlgehen, wenn man in der entschiedenen Strenge, mit der die Obrigkeit hier ihren Satzungen gegen die Reisläuferei Nachachtung verschafft, noch etwas vom Geiste und vom Einfluss Adrians von Bubenberg wirksam sieht, der sich ja mit Entschiedenheit der einreißenden Zuchtlosigkeit nach den Burgunderkriegen entgegenstemmte, der aber gerade zu dem Zeitpunkte, da diese Urfehde niedergeschrieben wurde, seine Augen für immer schloß. Vom August und September 1479 und vom Januar 1480 sind uns noch weitere Urfehden von Reisläufern erhalten, ebenso solche aus den Jahren 1486, 1491, 1496 und 1501. Man ist aber versucht, vom Kampf der Obrigkeit gegen das Reislaufen mit Schiller zu sagen: «Doch bald ermattet sinkt die Hand.» Den Pensionenherren fehlte teils der Wille, teils die sittliche Legitimation zu entschiedenem Vorgehen gegen das wilde Söldnertreiben. Richard Feller sagt mit Recht: «Das Kriegsvolk aber spottete der Verbote und schmähte die Herren, die zu Hause gemächlich Hunderte einstrichen und dem einfachen Mann verbieten wollten, seine Haut für ein paar Gulden zu Markte zu tragen.»⁹

Die *Schmähungen gegen die Obrigkeit* sind ein weiteres Kennzeichen des Zeitabschnittes von 1480—1520. Die Reislaufverbote, die sich dem Zuge der Zeit entgegenstellten, und die oft inkonsequente und opportunistische Haltung der führenden Männer in Rat und Staat mochten den Mann auf der Strasse öfters dazu reizen, seinem Unmut freien Lauf zu lassen. Das sogenannte Appenzellerrecht des Schimpfens und Scheltens wurde vom Volke fleißig in Anspruch genommen, aber es war von oben her keineswegs anerkannt, sondern die Obrigkeit konnte recht empfindlich darauf reagieren. So mußte Gilian Jreney, ein Angehöriger eines angesehenen Berner Ratsgeschlechtes, der sich 1480 mit «freffen worten» gegen die Obrigkeit verfehlt

hatte, bekennen, dass er damit Strafe an Leib und Leben verdient habe und einzig aus Gnade und auf Fürbitte des Bischofs von Lausanne hin wieder freigelassen worden sei, wofür er den Herren zu ewigem Dank verpflichtet sei. Nicht besser ging es Gilians Bruder Ulrich im gleichen Jahre um gleicher Verfehlung willen. Auch Lienhart von Grönenmatt [Grünenmatt?], der 1496 gegen die «edlen strengen, frommen, fürsichtigen und wisen Herren Schulthes und Rat der Stadt Bern... allerlei schmähwort zü letzung ir eren, glimpffs und harkommens» ausgestreut hatte und deshalb in Gefangenschaft gekommen war, mußte in seiner Urfehde bekennen, daß er es der Fürbitte etlicher solothurnischer Magistratspersonen zu verdanken habe, wenn er ohne weitere Strafe ledig gelassen worden sei. In den Jahren 1516—1520 häufen sich Schmähungen und gelegentlich auch Drohungen gegen die Obrigkeit. Wie es nach politischen und militärischen Mißerfolgen gern zu geschehen pflegt, erhob sich auch nach der eidgenössischen Niederlage bei Marignano im Volke Groll und Verratgeschrei gegen die Obrigkeit. So beschuldigte Hans Käppeli von Zofingen Schultheiß und Rat zu Bern, sie seien «an ihren Eidgnossen schelmklichen gefaren» und Hans Wiler und Christian Ritter von Unterseen warfen der Obrigkeit vor, «wie si die iren zü Nawerra verkoufft und verraten und uff den fleischbank habe gäben»¹⁰. Auch Peter Hirsinger von Lyß, ein Verwandter des Abtes Urs Hirsinger zu Frienisberg, reihte sich unter die Schmäher ein, fand aber am Abt und andern Verwandten und Gönner die nötigen Fürsprecher, um Strafe an Leib und Gut abzuwenden¹¹. Rudolf Schütz von Nidau äußerte um 1519/20 sogar bereits keck: min gnädigen herren von Bern während nit herren, die puren syent herren, und es wurde noch dartzü kommen, das sy noch einest für die Statt Bern wurdent ziechen»¹². Dachte er dabei auch in erster Linie an eine Wiederholung des Könizer Auflaufs von 1513, so muten seine Worte doch wie eine Voraussicht dessen an, was sich um 1525 und dann wieder 1653 im Berner Lande regen sollte.

Zum Bild dieser gärenden Zeit und ihres Söldnerwesens paßt es auch, wenn die Obrigkeit öfters gegen das *Fluchen und Schwören* einschreiten mußte. So hatte sich 1483 Rüf Betscho aus dem Obersimmental mit «schantlichen unchristlichen worten wider Gott und sin lieben Heillgen» und Uli Lütte aus dem Emmental mit «hertten unzimlichen schwören» vergangen¹³. Auch der unglückselige *Hexenwahn* begegnet uns in den Urfehdenurkunden. War schon um 1404 die Gattin Johann Schönis aus der Herrschaft Mülinen der Zauberei verdächtigt worden¹⁴, so liegt 1480 Margreth Oenegertz von Lotzwil und 1482 Elsa Hofer von Ballmoos unter Verdacht und Anschuldigung der Hexerei im Gefängnis¹⁵. Und diese drei Frauen können sich ja glücklich schätzen, daß sie auf Urfehde hin freigelassen werden und nicht den Scheiterhaufen besteigen müssen.

Wenden wir uns zum Schluß dieses Abschnittes noch einigen Urkunden zu, die einen Blick auf Niedergangsercheinungen im *Bereich des religiösen und kirchlichen Lebens* gestatten. Die Zeit von 1480—1520 ist da nicht einfach

nur eine Verfallszeit, wie man oft glaubt. Der spätgotische Baueifer spornt die Leute zu reichen Spenden an, und manche Kirchen werden neu gebaut, umgebaut und ausgeziert. Auch der Berner Münsterbau zieht Nutzen aus dieser Spende- und Vergabungsfreudigkeit. Wallfahrtsorte wie Oberbüren und die Beatushöhle erfreuen sich großen Ansehens und eines reichen Pilgerzustroms. Es gibt aber auch Leute, die aus der spätmittelalterlichen Frömmigkeit des Volkes und aus seiner Spendefreudigkeit Kapital zu schlagen suchen. Thüring Greber sammelt um 1481 mit gefälschten Empfehlensbriefen angeblich Beiträge an den Bau der Kapelle Unserer Lieben Frau zu Oberbüren und betrügt damit die frommen Spender¹⁶. 1482 stiehlt Elsa Frantz von Kerzers im Münster zu Bern Geld «uss Sant Vincencien becken»¹⁷. Auch die Scheu und Ehrfurcht vor geweihten Stätten ist gelockert. So begehen in der Fastnachtszeit 1479 vier süddeutsche Kesslergesellen in Bern bei Nacht und Nebel «müttwillen und fräffel... an gewichten stetten» und entweihen den Kirchhof zum Obern Spital¹⁸. Im Sommer 1502 muß Egolf Koler, Kaplan am Altar der Bruderschaft Unserer Lieben Frau im Münster zu Bern, bekennen, daß er durch sein «schnöd, ungezogen, unpriesterlich wandel, handlen und wäsen» Ärgernis erregt hat und Entsetzung von seiner Pfründe und Auslieferung an den Bischof von Lausanne zu gebührender Bestrafung verdient hätte. Auf sein dringendes Bitten und Anhalten widerfährt ihm aber Gnade, und er gelobt ernstliche Besserung¹⁹. Einer recht eigenartigen Äußerung spätmittelalterlicher Religiosität begegnen wir schließlich im Jahre 1503, wenn Jacob Pavillard von Murten, der Gold- und Silbermünzen «beschrotet» und damit sein Leben verwirkt hat, in seiner Unfehde geloben muss, unverzüglich in den Kartäuserorden einzutreten und bis zu seinem Tode darin auszuhalten²⁰.

Auch die *Reformationszeit* hat im Urkundenbestand der Abteilung Urfehden einen ziemlich reichen Niederschlag gefunden. Natürlich sind es nicht die Anhänger des neuen Glaubens, die in den Urfehdeurkunden erscheinen, sondern jene, die am alten Glauben festhalten wollten, gelegentlich auch Wiedertäufer und Leute mit sozialrevolutionären Tendenzen. Den Reigen eröffnet am 20. Juni 1528 Ueli Hugi von Rüeggisberg, der mit seiner «liederlichen zungen» geäußert hatte, «wie man in der leer Christi und seinem heiligen wort nit gegründet finde, das jemand wäder zins noch zächenden zegäben schuldig.» Am 4. und 8. Juli 1528 folgen sodann die Urfehden der Seeländer, die anfangs Mai 1528 beim Überfall auf das Kloster Gottstatt und beim Anschlag auf das Kloster St. Johannsen beteiligt waren²¹. Dann verschiebt sich der Schauplatz gegen das Oberland zu. Am 29. August 1528 begegnen wir Gilgian Langenacher (Lengacher) von Äschi, der im Leukerbad die neugläubigen Berner geshmäht hatte, und am 10. September bekennt Hans Schindler von Seftigen, daß er die Leute zu Langenegg und anderwärts zum Aufruhr gegen die Obrigkeit in Bern aufgereizt habe. Vom März bis Mai 1529 ziehen dann Männer von Frutigen, Beatenberg, Grindelwald und Oberhasle an uns vorüber, die am großen Oberländer Aufstand vom Oktober 1528 beteiligt

waren. Besonders eindrücklich ist die Urfehde der drei Oberhasler Andreas von Beringen, Hans in Gruben und Joachim Abplanalp vom 16. Mai 1529. Andreas von Beringen hat sich von den Ungehorsamen zum Landsvenner wählen lassen, Hans in Gruben hat das Hasler Landesbanner gegen Berns Truppen getragen, und Joachim Abplanalp hat seinen Vater, den Schreiber Abplanalp in seinem «Practicieren» unterstützt. Alle drei waren zunächst nach Unterwalden geflohen und nachher heimlich zurückgekehrt. Ihre Strafe ist neben Abtragung der Gefängnikosten lebenslängliche Ehr- und Wehrlosigkeit.

Trotz und Widersetzlichkeit gegen die Regierung äußern sich auch im Jahre 1530 wiederholt, doch ist dabei nicht immer klar erkennbar, ob sie vom Glauben oder von sozialrevolutionären Ideen her bedingt sind. Stefan Tellenbach von Signau äußert sich, die Obrigkeit zu Bern habe «den landtlüten das blüt ußgezogen und darzù das marck jetz ussugen wellen»²². Nicli Stämpfli beruft unbefugterweise eine Gemeindeversammlung ein und stösst im Kloster Frienisberg trotzige, unbotmäßige Worte gegen die Obrigkeit aus²³. Eindeutige altgläubige Opposition liegt aber vor, wenn Hans Pur von Thun sich äußert, die gegenwärtige Teuerung röhre allein vom neuen Glauben her und «welche die althar (Altäre) gebrochen, müssind sy bald wider uufrichten, dann das Bapsthum khöme harwider»²⁴. Im November 1531, zur Zeit des zweiten Kappelerkrieges wünscht die Gattin des Clewi von Madretsch den bernischen Truppen im Felde «das(s) als menger thüffel alle die im veld wärent hinfürte, als mengen pfennig ych dahin geschickt und als mengs korn ich verkhouffen müssen, und dheiner mer läbendig heimkhâme», und sie fügte dazu noch die spitze Bemerkung: «wann sy uff dem rechten glouben, wären sy nit hinder sich gewichen»²⁵. Peter Fankhauser von Trub, der sich mit Betzeitläuten, Übertreten der Kleidermandate und durch Auflehnung und Drohungen gegen die Obrigkeit zu Bern und ihre Amtleute verfehlt hat, muß im Februar 1532 die Strafe des Halseisens und der Wehrlosigkeit auf sich nehmen²⁶, und im gleichen Jahre äußert sich Hans Roly von Riggisberg dasselbst im Wirtshaus, es werde den gnädigen Herren von Bern noch gleich ergehen wie den Zürchern bei Kappel²⁷. Noch 1534 wiederholte der Zimmermann Sebius Wyg von Bern keck eine frühere, von der Obrigkeit bereits geahndete Äusserung, er wolle es noch erleben, daß die Messe wiederkehre und die drei Prädikanten in der Stadt Bern (Berchtold Haller, Franz Kolb und Kaspar Megander) auf dem Schwellenmätteli verbrannt würden wie einst die Predigermönche im Jetzerhandel²⁸. Uli auf dem Gurten knirscht noch 1535, er wolle den gnädigen Herren das Kirchen- und Klosteramt um die Köpfe teilen helfen²⁹. Angesichts solcher Opposition, die sich in allen Landesteilen und in allen Bevölkerungsschichten während mehrerer Jahre immer wieder regte, versteht man, daß die Berner Regierung ihre guten Gründe hatte, nicht ohne weiteres die ungestüme Glaubenspolitik Zwinglis mitzumachen. Die interessanten und aufschlußreichen Urfehden der Jahre 1528—1531 sind in Steck und Toblers *Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation*

nicht zu finden. Diese Quellenpublikation stellt im wesentlichen auf Ratsmanuale, Missivenbücher, Spruchbücher und «Unnütze Papiere» ab. Wir treten dem Wert dieses Quellenwerkes in keiner Weise nahe, wenn wir hier darauf hinweisen, daß sich in der Urkundenabteilung des Staatsarchivs noch mancherlei Ergänzungen dazu finden. Neben den eben erwähnten Urfehden gibt es da auch Urkunden über Rückgabe von Jahrzeitstiftungen, Quittungen von Klosterinsassen über ihre Abfindung, Inventaraufnahmen der aufgehobenen Klöster usw.

Aus der Zeit von 1540—1600 sind nur noch wenige Stücke unter den Urfehden hier besonders zu erwähnen. Nicht sehr verwandtschaftlich und freundschaftlich scheint Vyt Jenner zu Bern um 1540 für seinen Vetter Rudolf Jenner empfunden zu haben, dem er von der Münsterplattform aus einen Stein auf das Hausdach warf³⁰. Im Februar 1561 nahm man im Freiburgischen Anstoß daran, daß die Deckplatte des zerstörten Hochaltars der Kathedrale von Lausanne nach Bern überführt wurde, wo sie seither bis auf den heutigen Tag im Münster als Abendmahlstisch dient³¹. Der Freiburger Junker Humbert Pavillard in Murten schalt deshalb die Herren von Bern Kirchenräuber. Er wurde auf die Klage Berns hin vom Gericht zu Murten zum Widerruf, zur Tragung der Gerichtskosten und zur Gelobung von Urfehde verurteilt³². 1564 gab der Vertrag von Lausanne, durch welchen die Stadt Bern sich zur Rückgabe der Vogteien Chablais, Gex und Ternier an den Herzog von Savoyen verpflichtete, und 1589 der für Bern so unruhig verlaufene Savoyer Krieg Anlass zu Schmähungen gegen die Obrigkeit³³. Auch Andres Natterer von Schaffhausen muss wegen seiner abfälligen Bemerkungen über die Haltung der Berner und Zürcher Truppen im Mülhauser Krieg von 1587 einen Entschlagnis- und Urfehdebrief ausstellen³⁴. Im Herbst 1596 läßt sich der Deutsche Wilhelm Stefan Ribel von Bibra so weit heraus, im Gasthof zur «Krone» zu Bern die reformierte Religion und auch die Obrigkeit zu Bern und ihre Prädikanten grob zu schmähen. Zu seiner Entlastung führte er an, er habe seine unbesonnenen Äußerungen «nach empfangnem starcken trunck» getan. Die Intervention seiner Verwandten und die Fürsprache der eidgenössischen Tagsatzungsboten rettete ihm sein verwirktes Leben. Die Buße von 800 Kronen, die er zu entrichten hatte, mag ihn immer noch hart genug angekommen sein³⁵.

Die letzte Urfehdeurkunde in unserer Abteilung datiert aus dem Jahre 1660. Der Waadtländer Jacques Guignard von L'Abbaye du Lac de Joux war aus dem Schallenwerk in Bern ausgebrochen; er wird aber nach seiner Wiedereinlieferung auf Bittgesuche von Frau und Kindern hin von der Obrigkeit begnadigt und schwört nun Urfehde³⁶. Die Erwähnung des Schallenwerks in dieser letzten Urfehde ist bedeutungsvoll. Sie erinnert uns daran, daß nun die Zeit der mittelalterlichen Art der «bedingten Verurteilung», der wir in den Urfehden so häufig begegnen, vorbei ist, weil es jetzt die längeren Freiheitsstrafen gibt, die im Mittelalter nicht gebräuchlich waren.

Erwähnen wir hier noch, daß es auch in Band 21 der «Unnützen Papiere» eine Sammlung von 13 Urfehdeurkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert gibt. Wenn auch nicht immer mit letzter Konsequenz durchgeführt, hat man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und noch einige Zeit darüber hinaus gerne eine strikte Scheidung von Pergament- und Papierurkunden vorgenommen. Aus Vorstellungen der Romantik heraus betrachtete man die Pergamenturkunden von vornherein als vornehmer und wertvoller, die Papierurkunden dagegen als zweitrangig, wenn nicht gar als «unnütze Papiere». Wir begegnen dieser Sonderung nicht nur bei den Urfehden, sondern auch in der Urkundenabteilung Varia, wo wir zurzeit damit beschäftigt sind, das, was im letzten Jahrhundert getrennt wurde, wieder zusammenzuführen. Bei den Urfehden dagegen ist dies nicht mehr möglich.

Auf die Urfehden folgt die Abteilung *Urteilssprüche*, die den Zeitraum 1401—1582 umfasst. Trotz ihres bescheidenen Umfangs gliedert sich diese Abteilung noch in 4 Gruppen:

- a) Erbschaftsstreit Anton Spilmann/Anton Gugla, 1401—1434.
- b) Streit zwischen Anton Spilmann und Wilhelm von Gambach von Freiburg, 1405—1408.
- c) Streit zwischen den Erben Jakob Studers zu Freiburg und den Brüdern B. und P. Jungo zu Mauss, 1433—1456.
- d) Verschiedene Gerichtsurkunden, 1466—1582.

Die Bezeichnung *Urteilssprüche* ist eigentlich nur für die letzte Gruppe wirklich zutreffend. Die ersten drei Gruppen enthalten nicht nur Gerichtsurteile, sondern überhaupt die Urkunden zu drei Rechtshändeln, auch Vorkunden, Parteischriften, Urteilsanträge usw.

Den Rechtshandel des Anton Spilmann mit seinem Schwager Anton Gugla um das Erbe der verstorbenen Anna Gugla-Spilmann, der um 1427—1430 vor Rat und Gericht zu Bern ausgetragen wurde, hat Oberrichter Dr. P. Wäber 1926 in einem Aufsatz «Der Streit um den Nachlaß der Anna Spilmann» eingehend dargestellt³⁷. Es wäre unseres Erachtens lohnend und dankenswert, wenn ein Rechtshistoriker auch den Streit Anton Spilmann/Wilhelm von Gambach von 1405—1408 in ähnlicher Weise analysieren wollte. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Erben Studer zu Freiburg und den Brüdern Jungo zu Mauss scheinen uns dagegen etwas zudürftig dokumentiert, um Gegenstand einer eigenen Untersuchung bilden zu können.

Die Gruppe «Verschiedene Gerichtsurkunden» bringt sodann zunächst einige Urkunden des Stadtgerichts zu Bern, darunter 2 Aktenhefte aus dem langwierigen Prozess um den Bankrott der «Aktiengesellschaft» des Jörg von Laupen aus den Jahren 1502 und 1508³⁸. Nach zwei weiteren stadtbernischen Gerichtsurkunden aus den Jahren 1508 und 1517, die sich mit der Aburteilung von Dieben befassen, haben wir von 1519—1582 eine Reihe von Sprüchen — zum grössten Teil Contumacialurteile — von Landtagen aus allen

Teilen des Bernbietes vor uns. Die Delikte, über die hier abzurüteilen war, sind durchwegs Mord und Totschlag.

Es konnte sich für uns nicht darum handeln, die Abteilung Urfehden und Urteilssprüche hier in jeder Richtung auszuschöpfen und auszuwerten. Es ging uns vielmehr darum, zunächst einmal auf diese neu erschlossene Urkundenabteilung des Staatsarchivs hinzuweisen, sodann zu zeigen, dass in ihr viel mehr Dokumente von allgemein geschichtlichem Interesse stecken, als der Name vermuten ließe, und schließlich auch den Rechtsbeflissensten und Rechtshistoriker darauf aufmerksam zu machen, daß hier noch reicher Stoff vorhanden ist, der eine Auswertung lohnte und verdiente.

ANMERKUNGEN

- ¹ Haberkern und Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Berlin-Grunewald, 1935, S. 566.
- ² H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, III. Teil (1933), S. 96.
- ³ Rennefahrt a. a. O.
- ⁴ Justinger (hgg. von G. Studer 1871), S. 194 und 446.
- ⁵ Vgl. dazu Justinger, S. 185 und 438 und Weißes Buch, Ausg. Quellenwerk, Abt. III (Chroniken), Bd. I, S. 29.
- ⁶ Die Urkunde ist gedruckt bei Robert Durrer, Bruder Klaus, Bd. I, Sarnen 1917—1921, S. 45/46.
- ⁷ Vgl. dazu H. Rennefahrt, Bern und das Kloster Interlaken. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1958, s. 151 ff.
- ⁸ R. Feller, Das Berner Volk in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bern 1920. S. 8.
- ⁹ R. Feller, Geschichte Berns, I, S. 429.
- ¹⁰ F. Urfehden, Urkunden vom 4. Sept. 1517 und 18. Feb. 1518.
- ¹¹ F. Urfehden, Urkunde vom 16. März 1517.
- ¹² F. Urfehden, Urkunde vom 8. Feb. 1520.
- ¹³ F. Urfehden, Urkunden vom 8. Sept. 1483 und vom 8. Dez. 1486.
- ¹⁴ F. Urfehden, 1404, März 17.
- ¹⁵ F. Urfehden, 1480, Mai 25. und 1482, März 19.
- ¹⁶ F. Urfehden, 1482, Jan. 25.
- ¹⁷ F. Urfehden, 1482, Mai 30.
- ¹⁸ F. Urfehden, 1479, März 5.
- ¹⁹ F. Urfehden, 1502, Juni 20.
- ²⁰ F. Urfehden, 1503, Nov. 13.
- ²¹ Vgl. dazu Anshelms Chronik (Ausz. 1896), Bd. V, S. 276/78.
- ²² F. Urfehden, 1530, Feb. 18.
- ²³ F. Urfehden, 1530, Feb. 28.
- ²⁴ F. Urfehden, 1530, Aug. 25.
- ²⁵ F. Urfehden, 1531, Nov. 16.
- ²⁶ F. Urfehden, 1532, Feb. 14.
- ²⁷ F. Urfehden, 1532, Dez. 5.
- ²⁸ F. Urfehden, 1534, Feb. 6.
- ²⁹ F. Urfehden, 1535, Juni 2.
- ³⁰ F. Urfehden, 1540, Okt. 23.
- ³¹ Vgl. Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Bd. IV, S. 369.
- ³² F. Urfehden, 1561, März 3.
- ³³ F. Urfehden, 1565, Feb. 16. und 1590, Nov. 23.
- ³⁴ F. Urfehden, 1596, Jan. 31.
- ³⁵ F. Urfehden, 1596, Nov. 10.
- ³⁶ F. Urfehden, 1660, Mai 25.
- ⁵⁷ Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 62 (1926), S. 337 ff.
- ³⁸ Vgl. dazu Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. IX, S. 270 ff.